

Freitag, 8. Februar, 09:26

Baurekursgericht Zürich heisst Rekurs gut

Neubau für die Wasserschutzpolizei nicht zulässig

Übersicht Freitag, 8. Februar, 09:26

Das Projekt für die Wasserschutzpolizei (Bildmitte) stört den benachbarten Seeclub. (Bild: Visualisierung Hochbaudepartement der Stadt Zürich)

Die Stadt Zürich muss über die Bücher. Wie geplant kann sie den dreistöckigen Neubau für die Wasserschutzpolizei nicht bauen. Das Baurekursgericht hat einen Rekurs des benachbarten Seeclubs gutgeheissen, dessen Konzessionsland tangiert würde.

Irène Troxler

Bauen am oder gar im Zürichsee ist ein heikles Unterfangen. Das zeigte sich beim Zürcher Kongresshausprojekt oder auch an der gastronomischen Unterversorgung der Flaniermeilen um das untere Seebecken. Bis jetzt ist es nicht gelungen, eine Nachfolge für das beliebte Euro-Floss von 2008 zu installieren. Beim geplanten Ersatzneubau für die Wasserschutzpolizei Mythenquai hingegen schien die Stadt die Hürden des Gewässer- und Naturschutzes im Flug zu nehmen, obschon das Planungsgebiet sich in einer Freihaltezone und teilweise im See befindet.

Der Zürcher Gemeinderat sagte im Mai 2012 ohne Gegenstimme Ja zur nötigen

Umzonung für das 16-Millionen-Franken-Projekt, und auch die kantonale Baudirektion gab ihr Einverständnis. So präsentierte die Stadt im letzten Herbst als Siegerprojekt eines Architekturwettbewerbs einen dreistöckigen, in den See hinausragenden Pavillon mit Helikopterlandeplatz auf dem Dach, entworfen vom Zürcher Büro e2a. Geplant war, den Neubau im Jahr 2016 zu eröffnen.

«Überdimensioniert»

Keine Freude am geplanten Neubau hatten die unmittelbaren Nachbarn, vor allem der «Seeclub Zürich». Er legte Rekurs ein gegen den Gemeinderatsbeschluss, mit dem das Planungsgebiet der Zone für öffentliche Bauten zugeteilt wurde. In einem Argumentarium schrieb er, das Projekt sei völlig überrissen, widerspreche dem Schutzgedanken der beiden angrenzenden geschützten Bauten und komme zu nahe an sein eigenes Gebäude zu liegen. Am Modell der Architekten erkennt man unschwer, dass der Neubau, der auch eine Quartierwache beherbergen soll, eine ganz andere Dimension hat als die benachbarten Bootshäuser.

Die Stadt hingegen schrieb bei der Präsentation des Siegerprojekts des Architekturwettbewerbs, das «stimmige Erscheinungsbild» des Seebeckens werde beibehalten. Der Standort sei ideal für die Wasserschutzpolizei, die einen guten Überblick über ihr Einsatzgebiet haben müsse. Man habe in den letzten Jahren Container-Provisorien aufstellen müssen, um die nötigen Arbeitsplätze unterzubringen.

Konzessionsland des Seeklubs

Zur Dimensionierung des Neubaus hat sich das Baurekursgericht nicht geäußert. Aber es beurteilte die vom Gemeinderat vorgenommene Zonierung als unzulässig, da sie teilweise Land umfasse, das dem Seeklub mit einem Konzessionsvertrag zur Sondernutzung übergeben worden sei. Werde diese Fläche nun für öffentliche Zwecke beansprucht, so komme dies einer Enteignung gleich, heisst es im Urteil. Die Konzessionsfläche stehe der Wasserschutzpolizei weder zur Erschliessung noch zur baulichen Nutzung zur Verfügung. Da der Verzicht auf das strittige Gebiet das ganze Projekt infrage stelle, sei die Einzonung der Grundstücke insgesamt aufzuheben.

Eigenartigerweise war in der Vorlage des Stadtrats an den Gemeinderat gar nicht davon die Rede, dass von der Umzonung auch Land betroffen sei, auf das die Stadt möglicherweise gar keinen Zugriff habe. Urs Spinner, Departementssekretär des Hochbaudepartements der Stadt Zürich, zeigte sich auf Anfrage denn auch überrascht vom Gerichtsentscheid. Die Stadt habe dem Seeklub die Konzession in den 1980er Jahren erneuert und unentgeltlich bis zum

Jahr 2048 erteilt. Dabei sei es um die Ausübung von Bootssport und den Betrieb des Bootshauses gegangen. Beides wäre auch bei einer Umzonung weiterhin möglich, hält er fest. Die Stadt sei irritiert, dass ein privater Klub, dem sie die Konzession gratis einräume, den Posten der Wasserschutzpolizei, also eine öffentliche Nutzung von hohem Interesse, verhindern könne.

Die Stadt muss dem Seeklub eine Entschädigung von 1500 Franken bezahlen sowie die Verfahrenskosten tragen. Sie kann das Urteil innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht anfechten. Laut Spinner ist es wahrscheinlich, dass der Stadtrat dies dem Gemeinderat empfiehlt. Der endgültige Entscheid liegt beim Stadtparlament, da die aufgehobene Umzonung in seinen Kompetenzbereich fällt.

Urteil R1S.2012.05108 1. 2. 13, noch nicht rechtskräftig.

KOMMENTARE

1 Kommentar

★ 0



Hinterlassen Sie eine Nachricht ...

Diskussion ▾

Gemeinschaft |

Teilen ▾ # ▾



Hans Peter Kunz • vor 6 Tagen

Dem Gigantismus der Wasserschutzpolizei muss dringend Einhalt geboten werden. Zum Glück hat das Baurekursgericht die Dimensionen nicht erlaubt. Privaten Bauwilligen wird alles verboten - der überdimensionierten Wasserschutzpolizei soll alles bewilligt werden. Der Standort Tiefenbrunnen sollte für die Aufgaben völlig genügen.

0 ▲ ▾ • Antwort • Teilen ▾

r Comment feed m Abonniere via E-Mail